

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den ärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus in Österreich ärztlich tätig werden. Die Erbringung einer Dienstleistung liegt vor, wenn die ärztliche Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich erfolgt, was im Einzelfall, insbesondere anhand der **Dauer**, der **Häufigkeit**, der **regelmäßigen Wiederkehr** und der **Kontinuität** der Tätigkeit zu beurteilen ist.

Wenn der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeiten nicht auf das Ausmaß einer Dienstleistungserbringung reduziert und nicht zugleich die Eintragung als ordentlicher Kammerangehöriger in die Ärzteliste beantragt, hat die Österreichische Ärztekammer einen Feststellungsbescheid zu erlassen, wonach unter den gegebenen Bedingungen die Ausübung einer weiteren ärztlichen Tätigkeit in Österreich durch den Dienstleistungserbringer nicht zulässig ist.

Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung, die einen vorübergehenden Aufenthalt in Österreich erfordert, hat der Dienstleistungserbringer der Österreichischen Ärztekammer **im Wege der Ärztekammer jenes Bundeslandes**, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, unter Beifügung folgender Urkunden schriftlich Meldung zu erstatten:

1. Ausgefülltes Anmeldeformular
2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit (gültiger Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis)
3. Nachweis der Berufsqualifikation (Diplom über die ärztliche Grundausbildung und Diplom über die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfaches)
4. Aktuelle Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) ausgestellt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates darüber, dass der Arzt in einem Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung der in Österreich beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt angestellt und/oder niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
5. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer darüber, dass die Voraussetzungen gem. § 52 d Abs. 2 ÄG erfüllt sind (für freiberuflich tätige Ärzte)
6. EU-Konformitätsbescheinigung(en) (beschleunigt das Verfahren)

Darüber hinaus hat der Dienstleistungserbringer über die für die gewissenhafte Erbringung der Dienstleistung erforderlichen **Sprachkenntnisse** zu verfügen.

Sämtliche Urkunden sind im **Original** oder in **beglaubigter Abschrift**, fremdsprachige Urkunden in **beglaubigter Übersetzung**, vorzulegen.

Dienstleistungserbringer werden in der Ärzteliste erfasst und unterliegen bei Erbringung der Dienstleistung den Vorschriften über Berufspflichten und dem Disziplinarrecht des Ärztegesetzes.

Eine Zugehörigkeit zu einer Ärztekammer als ordentlicher Kammerangehöriger wird durch die Registrierung als Dienstleistungserbringer nicht begründet.

Notärzte, welche beabsichtigen, grenzüberschreitende Tätigkeit in Österreich auszuüben, werden ersucht, bezüglich der Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer Notarztausbildung, ihre Unterlagen direkt an die Österreichische Ärztekammer, z.Hd. Frau Christine Titsch, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien, (Tel: 01/51406-935; Fax: 01/51406-42; Mail: c.titsch@aerztekammer.at) zu übermitteln.

An die
Ärztchammer für Kärnten
St. Veiter Straße 34
9020 Klagenfurt

M E L D U N G

der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung ärztlicher Dienstleistungen

1. Meldung gem. § 37 Ärztegesetz und Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG

Familiennamc:

Geburtsnamc:

Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangchörigkeit:

seit:

Adresse:

Tel.Nr./Fax-Nr., E-Mail:

Berufsbezeichnung im Herkunftsstaat:

Beschreibung der beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit:

.....

.....

2. Information zur Beurteilung des vorübergehenden und gelegentlichen Charakters der Dienstleistungen

Ort der beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit:

Dauer der beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit:

Wann und wie oft soll die Tätigkeit erfolgen:

3. Folgende Dokumente sind vorzulegen:

1. Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Pass, Personalausweis)
2. gegebenenfalls Heiratsurkunde (bei inzwischen eingetretener Namensänderung)
3. Nachweis der Berufsqualifikation (i.e. Diplom über die ärztliche Grundausbildung und gegebenenfalls die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und/oder die Weiterbildung zum Facharzt eines Sonderfaches)
4. Aktuelle Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) darüber, dass Sie in einem Mitgliedstaat des EWR oder der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung der in Österreich beabsichtigten ärztlichen Tätigkeiten als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt niedergelassen / angestellt sind und dass Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates
5. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer darüber, dass die Voraussetzungen gem. § 52 d Abs. 2 ÄG erfüllt sind (für freiberuflich tätige Ärzte)

Die Vorlage folgender Dokumente ist nicht verpflichtend, reduziert aber den Verfahrensaufwand und die damit verbundene Bearbeitungsgebühr:

- Bescheinigung der EU-Konformität Ihrer Berufsqualifikation als Arzt mit Grundausbildung (Artikel 24 und Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG) und gegebenenfalls als Arzt für Allgemeinmedizin (Artikel 28 und Anhang 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG) und/oder als Facharzt (Artikel 25 und Anhänge 5.1.2. und 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG)
- Falls Sie keine EU-Konformitätsbescheinigung vorlegen können, Nachweise Ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung (Art, Dauer, Inhalte, theoretische und praktische Anteile) sowie Ihrer Berufserfahrung (einschließlich Spezifikation der ärztlichen Tätigkeit)

Sämtliche Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, sind so-wohl in der Originalsprache als auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Nichtvorliegen einer EU-Konformitätsbescheinigung für das Verfahren der Nachprüfung meiner ärztlichen Qualifikation gemäß § 37 Abs 5, 6 und 7 Ärztegesetz eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 8 der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung in Verbindung mit § 13b Ärztegesetz anfällt. Diese beträgt gemäß der Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, Punkt 12 des Tarifs über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr, in Abhängigkeit vom tatsächlichen Verfahrensaufwand mindestens € 190,- und höchstens € 1.175,-.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben, und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben strafbar sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich bei Erbringung einer Dienstleistung in Österreich den Vorschriften über Berufspflichten und dem Disziplinarrecht des Ärztegesetzes unterliege. Ich erkläre, dass ich über die für die gewissenhafte Erbringung der in Aussicht genommenen Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge.

..... (Ort, Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

von der Ärztekammer auszufüllen:

Vorstehende Angaben durch Einsichtnahme in die beiliegenden Unterlagen belegt und richtig:

.....
(Datum und Unterschrift des Sachbearbeiters)

Kopie an ÖÄK am:

Arztnummer:.....